

11.1.2018

A8-0392/355

Änderungsantrag 355

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 25 – Absatz 3 – Unterabsatz 3 – Buchstabe a – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Elektrizität, die *aus einer direkten Verbindung mit einer Energie aus erneuerbaren Quellen erzeugenden Anlage stammt, i) die nach oder gleichzeitig mit der* im Verkehrssektor *eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen* nicht biogenen Ursprungs *erzeugenden Anlage den Betrieb aufnimmt, und die ii) nicht* an das Netz angeschlossen ist, *kann jedoch für die Erzeugung von im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in vollem Umfang als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angerechnet* werden;

Elektrizität *kann jedoch für die Erzeugung von im Verkehrssektor eingesetzten flüssigen oder gasförmigen erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs in vollem Umfang als Elektrizität aus erneuerbaren Quellen angerechnet werden, wenn die Anlage, die im Verkehrssektor eingesetzte flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs erzeugt, i) über eine direkte Verbindung mit einer Anlage verfügt, die Elektrizität aus erneuerbaren Quellen erzeugt, oder ii) an das Stromnetz angeschlossen ist und dabei ausschließlich Überschüsse regenerativer Energie verbraucht, sodass Beschränkungen der Einspeisung erneuerbarer Energie aufgrund von Effizienzmängeln im Energieversorgungsnetz auf einer oder mehreren Spannungsstufen verhindert werden. Die Kommission erarbeitet Leitlinien bezüglich der Vorlage angemessener Nachweise für Punkt ii) und richtet hierfür bis 2019 ein entsprechendes Verfahren ein.*

Or. en

AM\1143306DE.docx

PE614.327v01-00

11.1.2018

A8-0392/356

Änderungsantrag 356

Fredrick Federley

im Namen der ALDE-Fraktion

Bericht

A8-0392/2017

José Blanco López

Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

COM(2016)0767 – C8-0500/2016 – 2016/0382(COD)

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 26 – Absatz 8 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen, die in Anlagen mit einer Kapazität von 20 MW oder mehr erzeugt wird, findet für die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c nur Berücksichtigung, wenn sie mit Hilfe hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU erzeugt wird. Für die Zwecke *des Absatzes 1* Buchstaben a und b gilt diese Bestimmung nur für Anlagen, die den Betrieb nach dem [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] aufnehmen. Für die Zwecke *des Absatzes 1* Buchstabe c lässt diese Bestimmung die öffentliche Förderung im Rahmen von Regelungen, die bis zum [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] genehmigt werden, unberührt.

Elektrizität aus Biomasse-Brennstoffen, die in Anlagen mit einer Kapazität von 20 MW oder mehr erzeugt wird, findet für die Zwecke gemäß Absatz 1 Buchstaben a, b und c nur Berücksichtigung, wenn sie mit Hilfe hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von Artikel 2 Nummer 34 der Richtlinie 2012/27/EU *oder in Anlagen* erzeugt wird, *in denen ausschließlich Elektrizität erzeugt wird, die einen elektrischen Nettowirkungsgrad von mindestens 40 % aufweisen und in denen keine fossilen Brennstoffe verwendet werden*. Für die Zwecke *der* Buchstaben a und b gilt diese Bestimmung nur für Anlagen, die den Betrieb nach dem [3 Jahre nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] aufnehmen. Für die Zwecke *von* Buchstabe c lässt diese Bestimmung die öffentliche Förderung im Rahmen von Regelungen, die bis zum [1 Jahr nach dem Datum der Annahme dieser Richtlinie] genehmigt werden, unberührt.

Or. en